

54. S I T Z U N G

des Stadtrates Oberasbach

Sitzungstag: 20.09.1999

Sitzungsort: O b e r a s b a c h

Namen der Stadtratsmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender:		
1. Bürgermeister Allar		
Niederschriftführer:		
Herr Arnold		
Altmann Elfriede	Baumgärtner Dietlinde	entschuldigt
Bogner Wilhelm		
Briol Robert		
Chille Heidi		
Ell Marcus		
Frank Manfred		
Geyer Walter		
Herwig Elfrun		
Holzammer Gerd		
Lindner Erika		
Möbus Sigrun		
Müller Siegfried		
Puffer Manfred		
Ruf Gottfried		
Scharfenberg Ekkehard	Scharrer Uwe	entschuldigt
Schikora Norbert		
Schmitt Lothar	Stefko Alexander	entschuldigt
Taschner Hubertus		
Weichlein Walter		
Wunderlich Jürgen		
Zwanziger-Bleifuß Gudrun		

Ferner von der Verwaltung:
Herr Stünzendörfer, Herr Spielmann, Herr Kanzok, Frau Popp, Herr Gabriel

Die Sitzung war öffentlich

T a g e s o r d n u n g

1. Bürgerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushaltsplan 1999
3. Änderung des Stellenplanes 1999
4. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999
5. Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung
6. Jahresabschluss 1997 der Wasserversorgung der Stadt Oberasbach
7.
 - a) Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „An der St.-Lorenz-Straße“
 - b) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/3 „An der St.-Lorenz-Straße“
 - c) Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung
 - d) Billigungs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
8. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
 - a) Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung
 - b) Beschluss über die Ausweisung der Fl.Nr. 281 Gemarkung Oberasbach
 - c) Billigungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
9. Bauleitplanung für das Gebiet „An der Meißener Straße“
 1. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 93/1
 - 1a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93/1 „An der Meißener Straße“
 2. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
 - 2a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren
 3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70/3
10. Städtische Häuser Steiner Straße 9-17;
hier: Mieterhöhung
11. Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Stein für ein Gebiet östlich von Oberweihersbuch;
hier: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
12. Antrag der Oberasbacher Liste zum Haushalt 1999;
hier: Erarbeitung eines Prämiensystems für Verbesserungsvorschläge
13. Oberasbacher Kulturtage
14. Benennung der neuen Mitglieder des Beirates für das OASIS Jugend-, Kultur- und Freizeithaus der Stadt Oberasbach;
hier: beschlussmäßige Kenntnisnahme durch den Stadtrat Oberasbach
15. Mitteilungen
16. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

N i e d e r s c h r i f t

über die 54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach

Sitzungstag: 20. September 1999

Zahl der Stadratsmitglieder: 25

I. Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Allar eröffnet um 19.00 Uhr die 54. öffentliche Sitzung des Stadtrates Oberasbach. Er begrüßt die Stadratsmitglieder, die geladenen Mitarbeiter des Hauses und die Zuhörer.

Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde. Entschuldigt haben sich die Stadratsmitglieder Frau Baumgärtner und die Herren Scharrer und Stefko. Für den Stadtrat ist dennoch Beschlussfähigkeit gegeben. Der Vorsitzende gibt anschließend die Tagesordnung bekannt und bittet hierüber abzustimmen.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche liegen seitens der Stadratsmitglieder nicht vor.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Stadtrat Oberasbach stimmt der Tagesordnung, welche 16 TO-Punkte beinhaltet, in der vorliegenden Form zu.

.-

TO-Punkt 1:

B ü r g e r f r a g e s t u n d e

Es liegen keine Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

TO-Punkt 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 1999

Drucksachen-Nr. 1201/99

Sachverhalt:

Im geänderten Etat sind zusätzliche Mehrausgaben von rund 1,7 Mio DM vorgesehen. Diese sind im wesentlichen bedingt durch das Straßenbauwerk an der Hochstraße/Albrecht-Dürer-Straße sowie verschiedene Grundstückskäufe und Tiefbaumaßnahmen. Trotz dieser Maßnahmen konnte ein ausgeglichener Nachtragshaushalt ohne die ursprünglich geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1,25 Mio DM vorgelegt werden. Im übrigen wurden im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsplan Kreditumschuldungen vorgenommen.

Zuschuss an die katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Oberasbach für den Einbau von Buntglasfenstern

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Frau StR Chille spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für einen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 DM aus.

StR Eil verweist auf die gute Finanzlage der Stadt Oberasbach. Er plädiert für einen Betrag von 25.000,00 DM. In Kürze feiert die St. Johannes Pfarrgemeinde ihr 25-Jähriges Weihejubiläum. Ein höheres Geldgeschenk wäre damit gerechtfertigt.

Da sich in der weiteren Diskussion keine Übereinstimmung abzeichnet, lässt der Vorsitzende zunächst über den Antrag von StR Eil abstimmen.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
	dafür:	8
	dagegen:	14

Der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Oberasbach wird aufgrund des Antrages vom 04.06.1999 zu den Kosten der Buntglasfenster für die Kirche ein einmaliger freiwilliger Investitionszuschuss in Höhe von 25.000,00 DM gewährt.

-.-

Der Vorsitzende stellt fest, dass der von StR Eil unterbreitete Antrag aufgrund des Abstimmungsergebnisses als abgelehnt gilt. Er lässt anschließend über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

<u>Weiterer Beschluss:</u>	anwesend:	22
	dafür:	17
	dagegen:	5

Der katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Oberasbach wird aufgrund des Antrages vom 04.06.1999 zu den Kosten der Buntglasfenster für die Kirche ein einmaliger freiwilliger Investitionszuschuss in Höhe von 20.000,00 DM gewährt.

-.-

Zuschuss an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Oberasbach für die Erneuerung der Geräte des Spielplatzes für den Kindergarten St. Lorenz

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Oberasbach wird aufgrund des Antrages vom 02. September 1999 zu den Kosten für die Erneuerung der Geräte des Spielplatzes für den Kindergarten St. Lorenz ein einmaliger freiwilliger Investitionszuschuss in Höhe von 2.500,00 DM gewährt.

-.-

Antrag der FFW Oberasbach auf Beschaffung einer Computeranlage

Sachverhalt:

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999

Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende stellt gegenüber StR Ell richtig, dass die vorhandene Computeranlage, die Herrn Hans Stahl gehört, nicht abgekauft wird. Es soll vielmehr eine neue Computeranlage angeschafft werden wofür ein Betrag von 2.500,00 DM benötigt wird.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Aufgrund des Antrages der FFW Oberasbach vom 08. September 1999 wird ein Betrag von 2.500,00 DM zur Beschaffung einer Computeranlage im Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt. Ein entsprechender Nachweis über den getätigten Kauf ist zu gegebener Zeit vorzulegen.

.-

Antrag der FFW Oberasbach auf Anschaffung von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen

Sachverhalt:

Benötigt werden ein Lukas-Schneidsatz LSH – 3 zum Preis von 2.120,00 DM sowie zwei Bergungsfässer aus Edelstahl, wobei ein Fass für die FFW Altenberg bestimmt ist. Die Kosten betragen hierfür 1.720,00 DM. Die MwSt. ist bereits beinhaltet.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Aufgrund des Antrages der FFW Oberasbach vom 08. September 1999 wird ein Betrag von 3.900,00 DM zur Anschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände sowie ein Betrag von 7.000,00 DM zur Ersatzbeschaffung von 7 Meldeempfängern (StR-Beschluss vom 19.07.1999) im Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt.

.-

Weiterer Sachverhalt zum Nachtragshaushaltsplan 1999

Für StR Ell wäre es wichtig, wenn der Betrag von 850.000,00 DM (Einnahmen) für den Kauf des Hainberggeländes komplett aus dem Haushalt heraus genommen wird, nachdem der Grunderwerb derzeit nicht durchführbar ist. Der letztgenannte Betrag soll der Rücklage zugeführt werden. Die Stadt Oberasbach soll finanzielle Reserven besitzen, wenn größere Objekte in Angriff genommen werden. Als Beispiele zitiert er die Sanierung der Tiefgarage, die Sanierung des städt. Kanalnetzes sowie evtl. Schulhauserweiterungen.

Der Vorsitzende bittet zu beachten, dass der von StR Ell genannte Betrag vom Förderverein Hainberg stammt und an gemeinnützige Zwecke gebunden ist. Sanierungsmaßnahmen ließen sich dadurch nicht finanzieren. Nachdem in diesem Jahr der Hainberg nicht gekauft wird, ist die zitierte Summe aus dem Haushaltsplan zu streichen. Betroffen sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben. Sie wird jedoch im Haushalt 2000 erneut in Ansatz gebracht. Damit wäre eine Deckung gegeben, falls es im Jahr 2000 zu einem Kauf kommen würde. Im übrigen ließe sich der Vorschlag des Herrn Ell schon aus rechtlichen Gründen nicht verwirklichen. In diesem Sinne äußert sich auch StR Weichlein.

StR Ell geht als nächstes auf die Restmittel aus dem Jahr 1998 ein, die sich in einer Größenordnung von 500.000,00 DM bewegen. Kann diese Summe für anstehende Sanierungsmaßnahmen beansprucht werden?

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende verneint dies. Durch die Grundstückskäufe bei der Stadt Zirndorf sind die Haushaltsreste aufgebraucht. Damit kann gleichzeitig ein Schluss-Strich bei den Haushaltsresten (Grunderwerb) gezogen werden, wie er nunmehr im Nachtragshaushalt 1999 erfolgt.

Weitere Anfragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder werden vom Vorsitzenden und Herrn Spielmann direkt beantwortet. Betroffen sind u.a. Verzinsung von Steuernachforderungen, Erhebung von Bußgeldern im Bereich der Bauverwaltung; Mieteinnahmen bei den Hausmeisterwohnungen, Pächterlöse bei den Sportanlagen und Garagen, Aufwendungen für die Ermittlung der Hundehalter, Beihilfen für städt. Bedienstete (Beihilferecht), Aufwendungen für Bekanntmachungen im Lokalanzeiger, Entschädigung der örtlichen Feuerwehrkommandanten, erhöhte Stromkosten bei der Stützpunktfeuerwehr Oberasbach (bedingt durch die Kurse der VHS), höhere Aufwendungen bei der Reinigung öffentlicher Gebäude (zusätzlicher Reinigungsaufwand sowie Ausscheiden von zwei eigenen Reinigungskräften), Heizungskosten für Jugendhaus und Bauhof, Mehraufwendungen für die Übungsleiter bei den örtlichen Sportvereinen, erhöhte Aufwendungen bei den Post- und Fernmeldegebühren (teilweise verbunden durch Umschichtungen bei den einzelnen Haushaltsstellen).

Gegenüber Herrn Dritten Bürgermeister Schikora legt der Vorsitzende dar, dass bei den Straßenunterhaltsmaßnahmen eine Aufstockung von 80.000,00 DM beschlussmäßig festgelegt worden ist (Winterschäden). Welcher Betrag im Jahre 2000 eingesetzt wird, werden die Haushaltsplanberatungen zeigen.

Die Einsparungen bei den Buslinien sind darauf zurückzuführen, dass sich der Landkreis Fürth bei den Linien 70 und 71 kostenmäßig zu beteiligen hat. Ab dem Jahr 2001 hat der Landkreis außerdem einen höheren Kostenanteil zu übernehmen.

Der Vorsitzende bestätigt gegenüber den Herren StR Weichlein und Ell, dass die Mehreinnahmen in diesem Jahr überwiegend mit höheren staatlichen Zuweisungen verbunden sind. Andererseits sind aber auch Ausgabenkürzungen bei verschiedenen Haushaltsstellen zu verzeichnen.

StR Weichlein bittet darum, dass die Verwaltung eine Aufstellung über den Verkauf der sog. Erhard'schen Äcker vorlegt. Der Vorsitzende sagt zu, diesem Wunsch nachzukommen. Dies ist dann möglich, wenn die Fa. Bayern Grund ihre Abrechnung beibringt.

Nach Abschluss der Beratung lässt der Vorsitzende über den Nachtragshaushaltsplan insgesamt abstimmen.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 1999 wird genehmigt.

.-

TO-Punkt 3:

Änderung des Stellenplanes 1999

Drucksachen-Nr. 1199/99

Sachverhalt:

Bei der Mittagsbetreuung an der Pestalozzischule trifft es zu, dass auch Drittklässler aufgenommen werden. Damit ist eine Auslastung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Stellenmehrun gen garantiert.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Beschluss: anwesend: 22
 - einstimmig - dafür: 22
 dagegen: 0

Der von der Verwaltung vorgelegte geänderte Stellenplan für das Jahr 1999 wird in der Fassung vom 10.08.1999 genehmigt.

.-

TO-Punkt 4:

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999

Drucksachen-Nr. 1203/99

Beschluss: anwesend: 22
 - einstimmig - dafür: 22
 dagegen: 0

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth)
 für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Stadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher DM auf nunmehr DM verändert	
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	644.900	44.900	30.600.000	31.200.000
die Ausgaben	1.094.100	494.100	30.600.000	31.200.000
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	2.696.000	2.646.000	5.450.000	5.500.000
die Ausgaben	1.029.100	979.100	5.450.000	5.500.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.250.000,00 DM um 1.250.000,00 DM vermindert und damit auf 0,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1999 in Kraft.

.-

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999

Öffentlicher Teil

TO-Punkt 5:

Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

Drucksachen-Nr. 1186/99

Sachverhalt:

Nach den Darlegungen des Vorsitzenden wurde die Stadt Oberasbach vom Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 11.08.1999 verpflichtet, bis spätestens 30.10.1999 eine Stellungnahme abzugeben. Das Landratsamt hat in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde angemahnt, Straßenausbaubeiträge entsprechend der einschlägigen Gesetze zu erheben.

Nach Rücksprache der Stadt Oberasbach mit dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wurden in den Satzungsentwurf zwei neue Paragraphen (§§ 10 und 11) eingearbeitet. Dadurch sind gegenüber dem einzelnen Grundstückseigentümer Beitragsreduzierungen garantiert. Die Aufstellung einzelner zusätzlicher Straßenlampen oder die Erneuerung der obersten Verschleißschicht einer Fahrbahn scheiden für einen Straßenausbaubeitrag grundsätzlich aus.

StR Eil lehnt im Namen der CSU-Fraktion eine Straßenausbaubeitragssatzung generell ab. Hierzu führt er folgende Gründe auf: Der Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf die Einnahmen zu hoch. Pro Bescheid würden Verwaltungskosten von 450,00 DM anfallen. Die Masse von Widersprüchen, die auf die Stadt zukommen, werden enorm sein. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der Stadt Oberasbach stabilisiert hat. Insofern ist nicht mehr die kritische Situation gegeben, wie sie vor 2 – 3 Jahren vorlag, als dem Vermögenshaushalt nicht mehr die Mindestzuführung an Rücklagen zugeleitet werden konnte. Ein weiteres Argument gilt der derzeitigen Belastung der Gesamtbevölkerung von Oberasbach. Aus Sicht der CSU ist es nicht zumutbar, den Bürger mit weiteren Abgaben zu belasten. Die Öko-Steuer und dergleichen verlangen bereits zusätzliche Abgaben. Ein gerechter Maßstab ist für StR Eil nicht mehr gegeben.

Der Vorsitzende hält StR Eil entgegen, dass die Juristen in den Reihen der CSU-Fraktion wissen sollten, was eine rechtsaufsichtliche Beanstandung bedeutet. In seiner Eigenschaft als Erster Bürgermeister ist der Vorsitzende verpflichtet, eine beschlussmäßige Behandlung herbeizuführen. Eine rigorose Ablehnung der Satzung ohne ausreichende Begründung ist nicht möglich. Hier wird der Erste Bürgermeister nicht mitspielen. Der Stadtrat muss an seine Verantwortung denken, wenn Beschlüsse zu fassen sind.

Frau StR Chille empfindet ebenfalls ein Unbehagen, wenn es zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung kommt. Schon heute sieht sie eine Vielzahl von Widersprüchen auf die Stadt Oberasbach zukommen. Dem Schreiben des Landratsamtes kann sie jedoch entnehmen, dass der Stadtrat praktisch keine Entscheidungsfreiheit besitzt. Ihre Fraktion legt deshalb Wert darauf, die Satzung so bürgerfreundlich wie möglich zu gestalten. Bevor die Satzung erlassen wird, sind wesentliche Punkte zu klären. Dazu gehört z.B. die Klassifizierung der einzelnen Straßen. Eine derartige Klassifizierung liegt bis heute nicht vor. So lange dies nicht geschehen ist, kann die empfohlene Satzung nicht beschlossen werden. Im Interesse des einzelnen Bürgers muss eine gewisse Rechtssicherheit vorliegen. Außerdem wünscht sie ein Mitspracherecht der betroffenen Bürger, wenn ein Straßenausbau ansteht. Unklar ist für sie, welcher Umgriff beim Straßenausbaubeitrag getroffen wird. Welche Anlieger werden heran gezogen. Als Beispiel zitiert sie den geplanten Kreisverkehr in der Bachstraße/Roßtaler Straße. Für sie ist es vorstellbar, den städtischen Anteil zu erhöhen.

Wichtig ist es nach Meinung von Frau StR Chille, den einzelnen Bürger für eine Straßenausbaubeitragssatzung zu gewinnen. So kommt ein Grundstückseigentümer günstiger weg, wenn keine Erschließungskosten sondern Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden. Hier dient die Bahnhofstraße als Beispiel.

Der Vorsitzende stellt richtig, dass es bei der Frage der Abrechnung keinen Spielraum gibt. Entweder handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage oder um eine Verbesserung oder Erneuerung einer Straße.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999 Öffentlicher Teil

Bei der Klassifizierung der einzelnen Straßen, wie sie von Frau StR Chille gewünscht wird, hatte die Verwaltung aus Termingründen keine Möglichkeit, bis zum 30.10.1999 eine umfassende Aufstellung beizubringen.

StR Scharfenberg erklärt sich als Gegner einer Straßenausbaubeitragssatzung. Eine derartige Satzung ist für ihn nicht gerecht. Viel befahrene Straßen, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen und außerdem großen Lärm für die Anlieger verursachen, können den Grundstückseigentümern nicht zusätzlich mit Beiträgen angelastet werden. Bevor es zu einer Entscheidung kommt, möchte er geklärt wissen wie viele Kommunen im Landkreis Fürth eine Straßenausbaubeitragssatzung besitzen und anwenden. Für ihn geht es nicht an, dass nur einzelne Kommunen vom Landratsamt Fürth in die Pflicht genommen werden.

Da StR Scharfenberg auch die 30-km-Regelung in die Diskussion einbringt, bittet der Vorsitzende den Unterschied zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht zu beachten.

StR Scharfenberg ist sich mit StR Ell einig, dass kleinere Maßnahmen, wie z.B. die Installierung weiterer Straßenbeleuchtungskörper, den Aufwand einer Abrechnung nicht lohnen. Er wünscht sich eine Aufstellung aus dem Jahr 1997, aus der ersichtlich ist, welche Einnahmen angefallen wären, wenn eine Straßenausbaubeitragssatzung bestanden hätte. Gleichzeitig müsste der Verwaltungsaufwand dargelegt werden. Schließlich befürchtet er eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten, was wiederum mit Verwaltungsarbeit verbunden ist. Allein der Erlass eines Bescheides kostet die Stadt Oberasbach den stolzen Betrag von 450,00 DM. Er möchte deshalb die Gewissheit haben, dass die Satzung unter dem Schluß-Strich etwas bringt. Die Vorlage der Verwaltung sollte in der nächsten Stadtratsitzung nochmals beraten werden. In der heutigen Sitzung kann noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden.

Der Vorsitzende kann einer Vertagung nicht zustimmen. Die Stadt Oberasbach wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, bis zum 30.10.1999 eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Der Stadtrat sollte deshalb wissen lassen, ob er die Satzung will oder ablehnt.

Dritter Bürgermeister Schikora sieht nicht ein, gegenüber der Bevölkerung den Kopf hinzuhalten, obwohl die Satzung nicht gewünscht wird. Der einzelne Bürger muss wissen, wer auf den Erlass der Satzung gedrängt hat.

Der Vorsitzende deutet gegenüber StR Ruf an, dass evtl. eine Ersatzvornahme seitens des Landratsamtes vorgenommen wird, falls der Stadtrat die Satzung ablehnt.

Herr Gabriel kommt auf die Klassifizierung der einzelnen Straßen zurück (§ 7 des Satzungsentwurfs). Eine vollständige Auflistung und Klassifizierung der Straßen in der Satzung ist nicht sinnvoll. Dies sollte allenfalls verwaltungsintern geschehen. In der Satzung ist lediglich eine Definition der drei Straßenarten vorzunehmen. Für den Kreisverkehr in der Bachstraße/Jahnstraße/Roßtaler Straße kann wohl keine Abrechnung stattfinden. Der Kreisverkehr kann keiner der einmündenden Straßen zugeordnet werden; über den Kreisverkehr selbst wird in der Regel kein Grundstück erschlossen.

Für StR Ruf stellt sich die Frage, welche Person oder welches Gremium für die Klassifizierung der einzelnen Straßen als verantwortlich zeichnet. In einem Übersichtsplan müssten die Straßen gekennzeichnet sein, damit sich die Grundstückseigentümer vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme informieren können und eine gewisse Rechtssicherheit besteht. Damit können sich Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten vermeiden lassen.

Frau StR Chille stellt den Antrag, die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen, damit sich die Fraktionen und Gruppierungen des Stadtrates nochmals intern beraten können.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
einstimmig:	dafür:	22
	dagegen:	0

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
Öffentlicher Teil

Der Stadtrat Oberasbach stimmt einer kurzfristigen Unterbrechung der Sitzung für die Zeit von 20.38 Uhr bis 20.45 Uhr zu.

--

Der Vorsitzende fährt um 20.45 Uhr mit der Sitzung fort. Bevor es zur Abstimmung kommt, hebt der Vorsitzende hervor, dass er aufgrund des Schreibens des LRA Fürth gehalten ist, der Satzung zuzustimmen.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
	dafür:	21
	dagegen:	1

Der Stadtrat Oberasbach lehnt den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung ab.

--

TO-Punkt 6:

Jahresabschluss 1997 der Wasserversorgung der Stadt Oberasbach

Drucksachen-Nr. 1185/99

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Jahresabschluss 1997 der Wasserversorgung der Stadt Oberasbach

Summe Aktivseite	6.778.643,21 DM
Summe Passivseite	6.778.643,21 DM
Jahresverlust	1.129,33 DM
Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung	1.129,33 DM

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlustvortrag 1992 in Höhe von 235.545,94 DM wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberasbach werden banküblich (6 % verzinst).

Von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberasbach zum 31.12.1997 werden 1.500.000 DM in Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) umgewandelt.

--

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

TO-Punkt 7:

1. **Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „An der St.-Lorenz-Straße“**
2. **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/3 „An der St.-Lorenz-Straße“**
3. **Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung**
4. **Billigungs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Drucksachen-Nr. 1197/99

1. Aufhebung des Bebauungsplans 96/1 „An der St.-Lorenz-Straße“

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „An der St.-Lorenz-Straße“ und alle weiteren bisher hierzu gefassten Beschlüsse einschließlich des Satzungsbeschlusses vom 17.05.1999 werden aufgehoben.

--

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/3 „An der St.-Lorenz-Straße“

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Stadtrat Oberasbach beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/3 „An der St.-Lorenz-Straße“ gem. § 30 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl.Nrn. 281, 281/2, 281/3, 282, 282/2, 283, 283/2, 283/4, 284 Tfl., 284/9, 284/10, 29, 30, 31 und 32, Gemarkung Oberasbach. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Festsetzung unterschiedlicher Nutzungen sowie die Regelung der Bebauung und Erschließung der noch nicht bebauten Teile des Plangebietes.

--

3. Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, weil die Unterrichtung und Erörterung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB bereits auf der Grundlage des Bebauungsplangentwurfs Nr. 96/1 „An der St.-Lorenz-Straße“ durchgeführt wurde.

--

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99/3 „An der St.-Lorenz-Straße“ in der Fassung vom August 1999 sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung werden gebilligt. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

-.-

TO-Punkt 8:

Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

1. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung
2. Beschluss über die Ausweisung der Fl.Nr. 281, Gemarkung Oberasbach
3. Billigungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Drucksachen-Nr. 1190/99

1. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung

Deutsche Bahn AG. Nürnberg

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Anregungen wurden mehrfach im Einzelnen behandelt und in den wesentlichen Punkten bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Die dazu gefassten Beschlüsse werden aufrechterhalten.

-.-

Landratsamt Fürth

Technisches Bauwesen

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Darstellung des Grünzuges im Flächennutzungsplanes ist nicht parzellenscharf. Die genaue Festlegung erfolgt im Bebauungsplan „Meißener Straße“.

Ein Großteil des Biotops Nr. 122.01 wird durch das sonderpädagogische Förderzentrum beansprucht. Unabhängig vom Angebot des Landkreises Fürth, Ausgleichsflächen an die Stadt Oberasbach zu verkaufen, soll die verbleibende Restfläche des Biotops als Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und dem Förderzentrum erhalten, ggf. sogar aufgewertet werden.

-.-

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Sachgebiet Wasserrecht

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Stellungnahme des Sachbereichs Wasserrecht vom 15.03.1999 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 21.06.1999 gewürdigt und beschlussmäßig behandelt. Der Beschluss behält weiterhin Gültigkeit.

--

Sachgebiet Verkehrswesen:

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
	dafür:	19
	dagegen:	3

Die Einwendungen wurden bereits mehrmals behandelt. Es erfolgt keine abweichende Beschlussfassung. Auf die Beschlüsse vom 06.07.1998 und 21.06.1999 wird verwiesen:

Die Stadt Oberasbach hat kein Interesse, die Verbindungsstraße West bzw. Teile davon im Flächennutzungsplan zu belassen. Für die Verkehrserschließung der Stadt Oberasbach ist diese Straße oder Teilstücke von ihr nicht erforderlich. Auf die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Regierung von Mittelfranken vom 11.1.91 wird hingewiesen.

Außerdem verlaufen die vorgeschlagenen Trassen teilweise durch das Naturschutzgebiet „Hainberg“. Nach § 4 Ziff. 7 der NSG-VO besteht dort ein Verbot, neue Straßen anzulegen. Das Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im Landratsamt Fürth begrüßt ausdrücklich die Herausnahme der VBW. Daneben begrüßt die Stadt Nürnberg aus stadtplanerischer Sicht die Herausnahme der ehemals angelegten Verlängerung der Hügelstraße (Stadtgebiet Nürnberg) aus dem FNP der Stadt Oberasbach. Das „verkehrstechnische Problem Bahnhofstraße“ wird seitens der Stadt durch Ausbau gelöst (siehe Bebauungsplan Nr. 94/1). Ansonsten kann man durch Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung z.B. das Zuparken größtenteils verhindern; dies stellt aber kein Abwägungsproblem des FNP dar.

--

Stadt Stein

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Problematik wurde bereits mehrfach im Stadtrat behandelt. Es erfolgt keine abweichende Beschlussfassung. Auf den **Beschluss vom 06.07.1998 und 21.06.1999** wird verwiesen:

Die Stadt Oberasbach hat kein Interesse, die Verbindungsstraße West bzw. Teile davon im Flächennutzungsplan zu belassen. Für die Verkehrserschließung der Stadt Oberasbach ist diese Straße oder Teilstücke von ihr nicht erforderlich. Auf die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Regierung von Mittelfranken vom 11.1.91 wird hingewiesen.

Außerdem verlaufen die vorgeschlagenen Trassen teilweise durch das Naturschutzgebiet „Hainberg“. Nach § 4 Ziff. 7 der NSG-VO besteht dort ein Verbot, neue Straßen anzulegen. Das Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im Landratsamt Fürth begrüßt ausdrücklich die Herausnahme der VBW. Daneben begrüßt die Stadt Nürnberg aus stadtplanerischer Sicht die Herausnahme der ehemals angelegten Verlängerung der Hügelstraße (Stadtgebiet Nürnberg) aus dem FNP der Stadt Oberasbach.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

dachten Verlängerung der Hugelstrae (Stadtgebiet Nurnberg) aus dem FNP der Stadt Oberasbach. Auf den Beschluss des Stadtrates Oberasbach vom 03.04.1995 zur Stellungnahme der Stadt Stein vom 10.12.1994 zur 3. nderung des BBP 79/1 wird verwiesen.

-.-

Herr Josef und Frau Lina Schultz, Albrecht-Durer-Str. 92, 90522 Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafur:	22
	dagegen:	0

Die vorgebrachten Einwendungen wurden bereits im Stadtrat behandelt. Es erfolgt keine abweichende Beschlussfassung. Auf den **Beschluss vom 06.07.1998 und 21.06.1999** wird verwiesen:

Die Ortslage Oberasbach ist gekennzeichnet durch ihre Insellage zwischen zwei Bach- bzw. Grabensystemen im Asbachgrund. Die Umstrukturierung des fruher von der Landwirtschaft gepragten Ortes ist bereits weit fortgeschritten, doch ist der bauerliche Kern noch deutlich im heutigen Erscheinungsbild ablesbar. Zielsetzung des neuen FNP/LP ist es, gerade diese stadtebaulichen und landschaftlichen Qualitatsmerkmale wieder starker herauszuarbeiten und mogliche Neubaufachen behutsam einzufugen. Im Westen des Altortes geschieht dies durch eine Neuordnung der Wohnbauflachen. Zwischen den beiden groen WA-Flachen wird ein gliedernder Grunzug an den alten Ortsrand Richtung Milbenweg bzw. parallel zum Linder Weg Richtung Albrecht-Durer-Strae herangefuhrt. Letztgenannter Grunzug setzt sich nach Osten weiter fort als Fu- und Radwegverbindung mit offenem Regenwassergraben. In der Bilanz werden die Bauflachen in diesem Bereich gegenuber dem bisherigen FNP leicht ausgeweitet. Der dargestellte Grunzug ist nach Meinung der Stadt Oberasbach im Sinne einer geordneten stadtebaulichen bzw. landschaftsplanerischen Entwicklung als gliederndes Element, Fu- und Radweg sowie Abstandsgrun notwendig. Dies wird auch vom LRA Furth (Stellungnahme Kreisbaumeister vom 18.11.97) so gesehen: „In einem Siedlungsgefuge von der Groe und Homogenitat Oberasbachs kommt der Funktion gliedernder Grunzuge ganz besondere Bedeutung zu (Stadtbild, Erholung, Orientierung).“

-.-

Herr Josef und Frau Rosa Schuster, Langenackerstr. 17, 90522 Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafur:	22
	dagegen:	0

Der Antrag wurde bereits im Stadtrat behandelt. Es erfolgt keine abweichende Beschlussfassung. Auf den **Beschluss vom 21.06.1999** wird verwiesen:

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe im Ortsteil Kreutles erfolgt im neuen Flachennutzungsplan die Umwidmung vom Dorfgebiet (MD) zum MI entsprechend der realen Nutzung. Fur die Eigentumer Fl.Nr. 733/1 sind damit keine Nachteile verbunden.

Die Abgrenzung der Bauflachen wurde nicht verandert und folgt im ubrigen exakt der Darstellung im bisherigen FNP. Die Einwendungen werden zuruckgewiesen.

-.-

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Frau Margarete Heinath, Schwabacher Str. 155, 90513 Zirndorf

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen und landschaftsplanerischen Entwicklung soll an dieser Stelle (Fl.Nrn. 1074 und 1076 Gemarkung Oberasbach) ein Grünzug das Siedlungsband unterteilen. Zudem wäre eine Erschließung nur über das Stadtgebiet Zirndorf möglich.

-.-

Herr Herbert Loos, Stintzigstr. 7, 91052 Erlangen

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Stadt Oberasbach stellt den Flächennutzungsplan in eigener Planungshoheit auf und definiert die Planungsziele. Äußerungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sind, wenn abwägungsrelevant, in die Abwägung einzustellen. Bezüglich der vorgebrachten Punkte wird daher folgendes klargestellt:

Die Planungen der Stadt hinsichtlich des Grundstückes Fl.Nr. 827/50, Gemarkung Oberasbach sind im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan auf Seite 119 dargelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat seine Position zum Grundstück Loos mit Schreiben vom 25.07.97 dargelegt. Dem schließt sich die Stadt Oberasbach an.

Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 08.12.97 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am FNP-Verfahren bezieht sich – wie vom Einwender zutreffend festgestellt – nicht direkt auf das Grundstück Fl.Nrn. 827/50, Gemarkung Oberasbach, sondern auf neue Kleingärten in der Nachbarschaft (Gartengrundstücke Talstraße), für die jedoch in wasserrechtlicher Hinsicht die selben Tatbestände gelten wie für das Grundstück des Einwenders (WSG Zone III). Insofern ist das Schreiben des WWA vom 08.12.97 als unterstützender Hinweis und Argumentationshilfe hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders zu werten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beiden Stellungnahmen des WWA sehr wohl relevantes Abwägungsmaterial darstellen. Im Vordergrund steht jedoch die Planungsabsicht der Stadt, dass nördlich der Bahnlinie keine Ausweisung von Kleingärten erfolgen soll, jedoch den bestehenden Gärten und Häuschen bis zur Größe von 6 qm Bestandsschutz eingeräumt wird.

Inhaltlich liefern die Einwendungen des RA Paul für seinen Mandanten Loos keine neuen Gesichtspunkte. Die bisher gefassten Beschlüsse werden bestätigt.

-.-

2. Beschluss über die geänderte Ausweisung der Fl.Nr. 281, Gemarkung Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
Öffentlicher Teil

Das Grundstück Fl.Nr. 281 wird als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Der südliche Teil des Grünstreifens, der am bisherigen Rand des Dorfgebietes als Abschirmung zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet dienen sollte, wird ebenfalls als Dorfgebiet gekennzeichnet. Die Festsetzung der zu begrünenden Flächen wird im entsprechenden Bebauungsplan getroffen.

Als Hinweis auf mögliche Konfliktsituationen ist jeweils zwischen den direkt aneinandergrenzenden Flächenausweisungen von Dorfgebieten und allgemeinen Wohngebieten eine Abgrenzungslinie einzufügen.

.-.

3. Billigungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird in der Fassung vom August 1999 gebilligt. Die Grundzüge des Flächennutzungsplan-Entwurfs werden durch die geänderte Ausweisung des Grundstücks Fl.Nr. 281, Gemarkung Oberasbach als Dorfgebiet und die teilweise Einbeziehung der Grünzone ins Dorfgebiet nicht berührt. Diese Änderung wird deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Es sind lediglich die betroffenen Bürger, sowie als berührter Träger öffentlicher Belange das Landratsamt Fürth zu beteiligen. Für die Auslegung wird eine Frist von zwei Wochen als ausreichend erachtet.

.-.

TO-Punkt 9:

Bauleitplanung für das Gebiet „An der Meißener Straße“

- 1. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 93/1**
 - 1a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 93/1 „An der Meißener Straße“**
 - 2. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
 - 2a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren**
 - 3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70/3**

Drucksachen-Nr. 1113/99

- 1. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 93/1**

Staatliches Schulamt im Landkreis Fürth, 90763 Fürth

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

Aufgrund der Vorplanungen zum Bebauungsplan Nr. 93/1 wurde bereits vor Jahren u.a. die Erweiterung der Grundschule Altenberg im Stadtrat Oberasbach diskutiert. Dieser Erweiterungsbau ist mittlerweile

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

fertiggestellt. Auf ein Schreiben hinsichtlich des Sprengelausgleichs bzw. Sprengeländerung vom Schulleiter der Grundschule Oberasbach / Altenberg vom 26.02.1998 an das Schulamt wird verwiesen.

-.-

StR Holzammer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Lebenshilfe Fürth

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Dem Wunsch nach einem generellen Entfall der festgesetzten Schutzzonen kann aufgrund der ökologischen Wertigkeit der dort vorhandenen Vegetation nicht nachgekommen werden.

In Abstimmung mit dem Maßnahmenträger werden unter Berücksichtigung ökologischer Belange die Schutzzonen in ihrer Form und Ausdehnung dem Vorhaben angepasst.

-.-

Kreisbrandrat des Landkreises Fürth

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung wird im Bereich der Meißener Straße durch den Anschluss an die städtische Wasserversorgung gewährleistet sein. Oberflur- und Unterflurhydranten werden im Zuge der Tiefbaumaßnahmen mit eingeplant und sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 93/1 geplanten Verkehrsflächen sind hinsichtlich Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradius und der Tragfähigkeit darauf ausgelegt, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr ungehindert befahren werden können. Die vorgesehenen Wendehämmer werden auf 18 m Durchmesser aufgeweitet

Im Geltungsbereich befinden sich keine Hochspannungsleitungen.

Die aufgeführten Punkte 2,5,6 und 7 sind bauordnungsrechtliche Forderungen, die für einzelne Objektplanungen entsprechend zu beachten und daher nicht Bestandteil der Bauleitplanung sind.

-.-

VAG, Nürnberg

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Verlängerung der Buslinie wird mit der VAG abgestimmt.

-.-

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Fränkische Überlandwerk AG.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

Die 20 kV-Leitung wird mit der Abstandszone in den Bebauungsplan übernommen. Die entsprechenden Regelungen zu Sicherheitsabständen sind unter Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen enthalten

.-.

StR Scharfenberg war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Straßenbauamt Nürnberg

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

Im Bebauungsplan sind keine Schallschutzmaßnahmen zur Staatsstraße 2245 enthalten. Das Baugebiet wird hauptsächlich über die Hochstraße erschlossen. Eine Änderung des Ausbaus der Rothenburger Straße ist nicht vorauszusetzen.

.-.

StR Scharfenberg war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Stadt Fürth, Tiefbauamt

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

In §1 der Zweckvereinbarung (ZV) ist geregelt, dass sich die Stadt Fürth verpflichtet, die in der Stadt Oberasbach anfallenden Abwässer im Mischverfahren bis zu einer Höchstmenge von 90 l/s bzw. 4150 m³/d (bei Trockenwetterabfluss TW) 150 l/s (bei Regenwasserabfluss RW) und einer Schmutzfracht von 1140 kg BSB 5/d bzw. 2280 kg CSB/d (bei Trockenwetterabfluss TW) entsprechend 19.000 Einwohnergleichwerten (EGW) in ihr Kanalnetz zu übernehmen, ihrer Hauptkläranlage zuzuführen und dort mechanisch-biologisch zu reinigen.

Die Einwohnerzahl betrug zum 31.08.98 17.780 Einwohner. Die Schmutzfracht von Handwerks- oder Gewerbebetrieben dürfte sich im Laufe der Jahre auch nicht erhöht haben, da in den letzten Jahren keine Neuausweisung von Gewerbegebieten erfolgte.

Die in der ZV vereinbarten 19.000 Einwohnergleichwerte werden mit den zu erwartenden neuen Einwohnern nicht überschritten. Richtig ist, dass ein kleiner Teil im Norden des Bebauungsplangebietes 93/1 nicht im Generalentwässerungsplan enthalten ist. Dafür sind aber große Bereiche unbebauter Gebiete, welche nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen sind (z.B. westlich von Rehdorf), enthalten. Nach Meinung der Stadt Oberasbach dürfte sich dies dadurch ausgleichen.

Im Zuge der Änderung und Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes der Stadt Oberasbach muss speziell auch dieser Generalentwässerungsplan geändert werden. Die Stadt Oberasbach wird sich hinsichtlich der Nachtragszweckvereinbarung mit der Stadt Fürth in Verbindung setzen.

.-.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

StR Scharfenberg war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Regierung von Mittelfranken

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	21
- einstimmig -	dafür:	21
	dagegen:	0

Das FÜW hat eine Stellungnahme abgegeben, in der im Geltungsbereich lediglich ein 20 kV-Kabel dargestellt ist.

Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Stellungnahme im Rahmen der Äußerung des Landratsamtes Fürth vom 28.09.1998 abgegeben.

.-.

StR Scharfenberg war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Landratsamt Fürth

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Gesetzesgrundlagen werden dem aktuellen Stand angepasst.

Der Absatz über die Stauraumeinhaltung wird gestrichen.

Der komplette Text im Punkt 2 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Die Abstandsflächenregelungen nach Landesrecht sind zusätzlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten.“

Ein Stellplatz in der Oberasbacher Straße gegenüber dem Kindergarten entfällt, um hier die Aufstellfläche zum Überqueren der Straße aufzuweiten. Es wird festgestellt, dass sich der Zugang zum Kindergarten im Parkplatzbereich befindet. Aus dem Planentwurf ist ersichtlich, dass der Zugang direkt von der Oberasbacher Straße aufgrund des geplanten Grünstreifens nicht möglich ist.

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird gesichert.

Im Punkt 3 Hinweise wird folgender Passus ergänzt:

„Die wasserrechtlichen Genehmigungspflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayer. Wassergesetz sind zu beachten.“

Die im Plangebiet vorgesehenen Wendeanlagen werden auf einen Durchmesser von 18 m aufgeweitet.

.-.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Stadt Zirndorf

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Entwässerung für das Baugebiet erfolgt per Trennkanalisation über die öffentlichen Straßen und Wege im Baugebiet. Der Regenwasserkanal wird über die Humboldtstraße zu einem Vorfluter in den Asbachgrund geleitet, das Schmutzwasser wird in die Kanalisation der Stadt Oberasbach eingeleitet.

-.-

Herr Bernhard Gropper, Hochstraße 82, Oberasbach

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Oberasbach gehört strukturräumlich zum großen Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen. Im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken wurde die Stadt Oberasbach als Siedlungsschwerpunkt im großen Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen bestimmt.

Mit einem neu formulierten Siedlungsleitbild soll die Siedlungsentwicklung in der Region besser koordiniert werden und vor allem mit einem leistungsfähigen ÖPNV-Netz verknüpft werden. Bei der weiteren Siedlungstätigkeit im Rahmen der organischen Entwicklung sollen vordringlich noch vorhandene Reservflächen in günstiger ÖPNV-Zuordnung aktiviert und ausgeschöpft werden.

Das Plangebiet „Meißener Straße“ trägt zur Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben bei und soll gemäß der Zielvorstellung der Stadt künftig verstärkt für ein innerstädtisches, verdichtetes Wohnen genutzt werden. Daneben spricht für eine derartige Entwicklung dieses innerstädtischen Standortes auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden und die günstige Lage zu den vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sowie die Anbindung an den bestehenden ÖPNV.

Mit der Ausgestaltung des Plangebietes wird ein eigenständiger Siedlungscharakter angestrebt, der sich bewusst von seinem direkten städtebaulichen Umfeld abhebt. Dies ist einerseits durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Wohnungsbau, mischgebietstypischen Gewerbebetrieben und andererseits durch die angestrebte Verdichtung begründet. Der Bebauungsplan nimmt im Randbereich durch seine Festsetzungen mit maximal zwei zulässigen Vollgeschossen sowie durch die Abstände und die grünordnerische Gliederung auf die angrenzenden Siedlungseinheiten Rücksicht.

Das gestalterische Konzept des Plangebietes entwickelt sich aus einer straßenbegleitenden Bebauung südlich der „verlängerten“ Meißener Straße, welche sich zur Linder Siedlung mit zwei Vollgeschossen fortsetzt. Die Bebauung findet ihren östlichen Abschluss in einem öffentlichen Platzraum an der Oberasbacher Straße. Dieser Platz dient der Markierung des Gebietseinganges an der Hochstraße und zusammen mit dem Bolzplatz / Spielplatz der Förderung der Kommunikation der zukünftigen Bewohner. Eine Verlagerung des Bolzplatzes an die unter Punkt „3.a“ des Einwandes vorgeschlagene Stelle wäre für die Ausbildung eines eigenständigen, kompakten Siedlungscharakters nicht vorteilhaft. Sie würde zu einer Zerschneidung der Baustruktur führen.

Eine Verlagerung von Teilen der Baumasse auf die östliche Seite der Oberasbacher Straße (MI-Gebiet) ist neben den angesprochenen städtebaulichen Gründen auch aus immissionsschutz-rechtlicher Sicht ungünstiger.

Daneben ist in Richtung Osten, ebenso wie zur Linder Siedlung hin, eine Abtreppung der Baumassen zum Bestand hin eingeplant.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999

Öffentlicher Teil

Weiterhin wurde die bislang innerhalb der bisherigen Konzeptionsphase vorgeschlagene (Teil-) Verlagerung des Bereiches Festwiese-Bolzplatz-Spielplatz von der Stadt Oberasbach durchweg nicht befürwortet.

Der angesprochene Fußweg verläuft nicht direkt an der Grundstücksgrenze, sondern ist durch einen Grünstreifen abgerückt.

Eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke wird nicht gesehen. Eine Bebauung der Grundstücke war seit langer Zeit absehbar. Mit der vorgesehenen Neubebauung wurde großzügig abgerückt - zu II Vollgeschossen ca. 23 m, zu III Vollgeschossen ca. 25 m, zum Einzelbaukörper mit IV Vollgeschossen ca. 55 m.

-.-

1a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Beschluss vom 19.04.1999 zur Vorbereitung der Umstellung des Bebauungsplanes in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird aufgehoben. Der Plan soll als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des Architekturbüros Sipos / Werkgemeinschaft Freiraum zum Bebauungsplan Nr. 93/1 mit integrierter Grünordnung wird in der Fassung vom Juni 1999 gebilligt. Der Entwurf, bestehend aus dem Deckblatt, dem Satzungsentwurf und dem Entwurf der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

-.-

2. Würdigung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der vorgezogenen Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Stadt Fürth, Tiefbauamt

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

In § 1 der Zweckvereinbarung (ZV) ist geregelt, dass sich die Stadt Fürth verpflichtet, die in der Stadt Oberasbach anfallenden Abwässer im Mischverfahren bis zu einer Höchstmenge von 90 l/s bzw. 4150 m³/d (bei Trockenwetterabfluss TW) 150 l/s (bei Regenwetterabfluss RW) und einer Schmutzfracht von 1140 kg BSB 5/d bzw. 2280 kg CSB/d (bei Trockenwetterabfluss TW) entsprechend 19.000 Einwohnergleichwerten (EGW) in ihr Kanalnetz zu übernehmen, ihrer Hauptkläranlage zuzuführen und dort mechanisch-biologisch zu reinigen.

Die Einwohnerzahl betrug zum 31.8.1998 17.780 Einwohner. Die Schmutzfracht von Handwerks- oder Gewerbebetrieben dürfte sich im Laufe der Jahre auch nicht erhöht haben, da in den letzten Jahren keine Neuausweisungen von Gewerbegebieten erfolgte.

Die in der ZV vereinbarten 19.000 Einwohnergleichwerte werden mit den zu erwartenden neuen Einwohnern nicht überschritten. Richtig ist, dass ein kleiner Teil im Norden des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes (Bebauungsplangebiet 93/1) nicht im Generalentwässerungsplan enthalten ist, dafür sind aber große Bereiche unbebauter Gebiete (z.B. westlich von Rehdorf) enthalten. Nach Meinung der Stadt Oberasbach dürfte sich dies dadurch ausgleichen.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Im Zuge der Änderung und Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplanes der Stadt Oberasbach muss speziell auch dieser Generalentwässerungsplan geändert werden. Die Stadt Oberasbach wird sich hinsichtlich einer Nachtragszweckvereinbarung mit der Stadt Fürth ca. Mitte 1999 in Verbindung setzen.

--

Landratsamt Fürth

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Wie vom Landratsamt richtig erkannt, liegt das angesprochene Grundstück außerhalb des geplanten Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung (parallel zum Bebauungsplan Nr. 93/1). Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es nicht erforderlich, dass diese Fläche in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wird. Siehe auch die Würdigung der Anregungen des Landratsamtes zum Bebauungsplan Nr. 93/1.

Die nicht definierte Schraffur ist die Darstellung eines Biotops, ausgewiesen in der Biotopkartierung unter der Nr. X6531-122.01. Dies ist im Übrigen auch aus dem Entwurf zum Gesamtänderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberasbach zu entnehmen. Das Landratsamt Fürth wurde auch in diesem Zusammenhang bereits als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

--

2a. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Entwurf des Stadtbauamtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 93/1 „Meißener Straße“ wird in der Fassung vom September 1999 gebilligt. Der Entwurf, bestehend aus dem Deckblatt, dem Satzungsentwurf und dem Entwurf des Erläuterungsberichtes, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

--

3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70/3

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Entwurf der Bauverwaltung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70/3 wird gebilligt. Der Entwurf, bestehend aus dem Satzungsentwurf und dem Entwurf der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

--

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

TO-Punkt 10:

**Städtische Häuser Steiner Straße 9 – 17;
 hier: Mieterhöhung**

Drucksachen-Nr. 1189/99

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Die Mieten der Wohnungen Steiner Str. 9 - 17, die bisher noch unter dem Quadratmeterpreis von 5,16 DM liegen, werden auf 5,16 DM/qm zuzüglich Nebenkosten erhöht.

Für die Wohnungen im Haus Steiner Str. 11 wird der Quadratmeterpreis auf 6,00 DM zuzüglich Nebenkosten erhöht. Die Miete für die Wohnung im Erdgeschoss, rechts, in der noch kein Bad vorhanden ist, wird von 4,45 DM/qm auf 4,68 DM/qm zuzüglich Nebenkosten erhöht.

-.-

TO-Punkt 11:

**Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Stein für ein Gebiet östlich von Oberweiherbuch;
 hier: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Drucksachen-Nr. 1191/99

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Gegen den Bebauungsplan Nr. 41 (Fassung vom 05.08.1999) der Stadt Stein für ein Gebiet östlich von Oberweiherbuch werden keine Einwände erhoben.

-.-

TO-Punkt 12:

**Antrag der Oberasbacher Liste zum Haushalt 1999;
 hier: Erarbeitung eines Prämiensystems für Verbesserungsvorschläge**

Drucksachen-Nr. 1181/99

Sachverhalt:

StR Scharfenberg bittet darum, in das sog. Bewertungsgremium auch Stadtratsmitglieder mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende rät von einem derartigen Schritt ab. Die Kommission soll möglichst klein gehalten werden. So wird auch in anderen Städten verfahren.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
Öffentlicher Teil

StR Eil kann sich vorstellen, die Erfahrungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes in die Richtlinien mit einzubeziehen. Außerdem plädiert StR Eil dafür, den Haushaltsansatz für das Jahr 2000 auf 3.000,00 DM zu begrenzen. Sollten tatsächlich mehr Verbesserungsvorschläge eingehen, die eine Aufstockung notwendig machen, könnte die Finanzierung über den Nachtragshaushalt oder im nächsten Jahr erfolgen.

Dritter Bürgermeister Schikora erkennt keine Notwendigkeit für den Erlass von Richtlinien.

Herr Stünzendörfer hält dem entgegen, dass die Verwaltung einem Beschluss des Stadtrates nachgekommen ist, wenn nunmehr ein Entwurf der Richtlinien ausgearbeitet wurde.

Frau StR Chille hält es für gut, Verbesserungsvorschläge mit Prämien zu belohnen. Ein Versuch sollte gewagt werden. Die Mitwirkung von Stadtratsmitgliedern in der Kommission lehnt sie ab.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
	dafür:	20
	dagegen:	2

- a) Mit den vorgeschlagenen Verfahrensgrundsätzen für ein Prämiensystem für Verbesserungsvorschläge durch städtische Mitarbeiter/innen besteht Einverständnis. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband ist anzuhören. Dessen Vorschläge sind ggf. in die Richtlinien mit einzuarbeiten. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Nr. 1 der Niederschrift beigelegt.
- b) Mit dem Personalrat ist im Hinblick auf die Grundsätze der Bewertung von anerkannten Vorschlägen eine Dienstvereinbarung gem. Art. 73 BayPVG abzuschließen.
- c) Im Haushalt 2000 sind Mittel in Höhe von 3.000 DM bereitzustellen.
- d) Dem Stadtrat ist künftig einmal jährlich über die Erfahrungen und Erfolge der eingereichten Vorschläge über die gewährten Prämien sowie über den Stand der Umsetzung zu berichten.

.-.

TO-Punkt 13:

Oberasbacher Kulturtage

Drucksachen-Nr. 1202/99

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder sind sich durchgehend einig, auf zukünftig Kulturtage anzubieten. Insbesondere Frau Zweite Bürgermeisterin Zwanziger-Bleifuß legt nahe, dass sich die Verwaltung bei der Organisation mit beteiligt. Hierbei denkt sie z.B. an Transportfahrten, die vom Bauhof vorzunehmen wären.

Der Vorsitzende wirft ein, dass der unterschwellige Vorwurf hinsichtlich der Transportfahrten nicht den Tatsachen entspricht. Es war vielmehr ein anderer Sachverhalt gegeben, der allseits bekannt ist.

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
 Öffentlicher Teil

Die Stadt Oberasbach unterstützt die Durchführung von Kulturtagen im Jahre 2000 mit einem Betrag in Höhe von 10.000,- DM.

--

TO-Punkt 14:

**Benennung der neuen Mitglieder des Beirates für das OASIS Jugend-, Kultur- und Freizeithaus der Stadt Oberasbach;
 hier: Beschlussmäßige Kenntnisnahme durch den Stadtrat Oberasbach**

Drucksachen-Nr. 1165/99

<u>Beschluss:</u>	anwesend:	22
- einstimmig -	dafür:	22
	dagegen:	0

Der Stadtrat Oberasbach nimmt davon Kenntnis, dass die nachstehend aufgeführten Jugendhausvertreter als Mitglieder des Beirates gewählt worden sind.

1. Judith Hirschmann, Nürnberger Str. 12, 90522 Oberasbach
2. Selcuk Düzgün, Flößaustr. 56, 90763 Fürth
3. Philipp Opitz, Theodor-Heuss-Str. 31, 90522 Oberasbach
4. Michael Schreiner, Meisenstr. 14a, 90522 Oberasbach.

--

TO-Punkt 15:

Mitteilungen

Dankschreiben des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Der Vorsitzende verliest ein Dankschreiben vom 08.09.1999 für den Kooperativ-Zuschuss der Stadt Oberasbach in Höhe von 1.098,00 DM. Gleichzeitig wird darum gebeten, den Zuschuss auch im Jahr 2000 zu gewähren.

Neue Internetpräsentation der Stadt Oberasbach

Der Vorsitzende bezieht sich auf eine Sitzungsvorlage der Hauptverwaltung vom 20.09.1999. Alle Oberasbacher Gewerbetreibende können sich bei der Veranstaltung am 20.10.1999 in der Aula der Grundschule Altenberg von den Vorteilen der Internetpräsentation überzeugen. Zu dieser Veranstaltung sind auch die Stadtratsmitglieder herzlich eingeladen.

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Der Vorsitzende appelliert nochmals an die Damen und Herren Stadträte, bekannt gewordene Mängel wie z.B. Verkehrssignalanlagen oder ausgefallene Straßenbeleuchtungskörper nicht erst in der folgenden Stadtratssitzung anzusprechen. Ein kurzer Telefonanruf bei der Verwaltung genügt, ohne dass wertvolle Zeit verstreicht. Hierbei bezieht er sich auf eine Sitzungsvorlage des Herrn Benedikt/Bauamt vom 26.07.1999.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
Öffentlicher Teil

Anfrage von Herrn StR Ell in der Stadtratssitzung vom 17.05.1999 bezüglich Brennen von Fremdmaterial in Töpferkursen der VHS

Der Vorsitzende interpretiert eine Stellungnahme der VHS-Leiterin Frau Mertens vom 08.09.1999. In allen Töpferkursen der VHS wird kein fremdes Material mit gebrannt.

**Bürgerversammlung für den Gesamtbereich der Stadt Oberasbach;
hier: Bekanntgabe des Veranstaltungstermins**

Die Bürgerversammlung findet am Donnerstag, den 14. Oktober 1999 um 19.30 Uhr in der Schulturnhalle an der Jahnstraße statt. Angesprochen wird insbesondere die Erarbeitung einer Lokalen Agenda 21 für Oberasbach. Hierzu erläutert der Vorsitzende nähere Details, wie die Bürgerversammlung abgewickelt werden soll. An den sog. Runden Tischen können auch Stadtratsmitglieder mitwirken. Anmeldungen nimmt die Verwaltung/Frau Balan entgegen. Zur Bürgerversammlung selbst wird herzlich eingeladen.

TO-Punkt 16:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

StR Scharfenberg erkundigt sich, ob auf dem Hainberggelände gemäht werden soll.

Dem Vorsitzenden ist hiervon nichts bekannt. Lediglich Schafe dürfen den Hainberg abgrasen.

Als Nächstes bezieht sich StR Scharfenberg auf mögliche Stromeinsparungskosten in den beiden Volksschulen. Trifft es zu, dass beide Schulen den Hälfteanteil an den Stromeinsparungen erhalten sollen?

Der Vorsitzende erinnert an die Budgetierung. Hiervon sind die Betriebskosten ausgenommen. Werden bei der Budgetierung Einsparungen erzielt, werden hiervon 75 % den jeweiligen Einrichtungen belassen. Lediglich 25 % werden im Haushalt fortgeführt. Sollten bei evtl. eingesparten Betriebskosten Teilbeträge an die Schulen fließen, so könnte dies erst bei den anstehenden Haushaltsplanberatungen entschieden werden.

StR Briol kommt nochmals auf das Hainberggelände zurück. Ihm ist bekannt, dass die Untere Natur-schutzbehörde (LRA Fürth) einem Landwirt in Lind oder Anwanen den Auftrag erteilte, den Hainberg zu mähen.

Der Vorsitzende sagt zu, dass sich die Verwaltung erkundigen wird.

StR Wunderlich möchte wissen, ob bereits Zahlen über die Kursteilnehmer bei den angebotenen Kursen der VHS vorliegen. Ist evtl. ein Rückgang eingetreten?

Der Vorsitzende verneint den befürchteten Rückgang ausdrücklich. Obwohl die Hefte der VHS mittlerweile in den Ladengeschäften ausliegen und nicht mehr zugestellt werden, hat sich die Zahl der Kursteilnehmer wesentlich gesteigert. Gegenüber StR Briol versichert der Vorsitzende, dass die Anmeldeformulare zu den Kursen gleichzeitig bereit lagen. Viele Teilnehmer haben sich auch per Fax angemeldet.

54. Sitzung des Stadtrates Oberasbach am 20. September 1999
Öffentlicher Teil

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erklärt der Vorsitzende die umfangreiche Tagesordnung für den öffentlichen Teil als abgehandelt und schließt die Sitzung offiziell ab.

Sitzungsende des öffentlichen Teils: 22.08 Uhr.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer